

# **CURAVIVA Impulstag: Ein sicherer Ort**

**19. September 2017**

**Kinderrechte, Elternrechte und das  
Zusammenleben in der Institution**

# Übersicht

- Fallbeispiel
- Gesetzliche Grundlagen: Völkerrecht und Landesrecht
- Freiheitsbeschränkende Massnahmen
- (Rechtliche) Orientierungshilfen im Spannungsfeld Kind – Eltern – Institution

# Fallbeispiel

Die vierzehnjährige Anna ist nach Art. 314b ZGB in der halboffenen Abteilung (Übergangsgruppe) einer Institution platziert. Nach einem Wochenende bei ihren Eltern kommt es am Sonntagabend zu einem Streit zwischen ihr und einer anderen Jugendlichen. Die beiden attackieren sich verbal und physisch. Anna schmettert ein Glas zu Boden, beschimpft den anwesenden Sozialpädagogen und geht mit den Fäusten ihn los.

Der ganze Vorfall hat Disziplinarmaßnahmen zur Folge, Einschluss im Zimmer und Streichung des nächsten Besuchswochenendes bei den Eltern.

# Völkerrechtliche Grundlagen

- UN-Kinderrechtskonvention
- Europäische Menschenrechtskonvention
- Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen und Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 5.11.2008  
[www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-jugendstraftaeter-d.pdf](http://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-jugendstraftaeter-d.pdf)
- Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz vom 17.11.2010  
[http://kinderanwaltschaft.ch/sites/default/files/uploads/guidelineschildfriendlyjustice\\_de\\_0.pdf](http://kinderanwaltschaft.ch/sites/default/files/uploads/guidelineschildfriendlyjustice_de_0.pdf)

# Völkerrecht: UN-KRK

[www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/kinder/](http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/kinder/)

- Recht auf Schutz, Förderung, Mitwirkung → Menschenrechte für den Lebensbereich des Kindes → Art. 2, 3, 6, 12 als Grundprinzipien
- Art. 5 (Achtung der Elternrechte und -pflichten), Art. 9 (Trennung von den Eltern), Art. 16 (keine willkürlichen, rechtswidrigen Eingriffe in das Privat- und Familienleben), Art. 37, 40 (Jugendstrafrecht)
- Drei Fakultativprotokolle
- Allgemeine Bemerkungen (General Comment) des UN-Kinderrechtsausschuss

## Bedürfnisse des Kindes und ihre Verankerung in der KRK: Bedürfnis nach ...

- Liebe, Akzeptanz, Zuwendung: Präambel und Art. 2, 3, 6, 12
- stabilen Bindungen: Art. 6, 8, 9, 11, 18, 20, 21, 22
- Ernährung und materieller Sicherheit: Art. 6, 26, 27
- Gesundheit: Art. 24, 25, 32, 33, 39
- Schutz vor Gefahren materieller und sexueller Ausbeutung: Art. 16, 17, 19, 34–38, 40
- Wissen, Bildung, Erfahrung: Art. 13, 14, 28, 29–31
- Beteiligung: Art. 12, 13, 15, 29–31

## Die vier Grundprinzipien der KRK

- Art. 2 Diskriminierungsverbot
- Art. 3 Übergeordnetes Wohl des Kindes
- Art. 6 Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
- Art. 12 Recht, gehört zu werden

## **Art. 2: Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung Diskriminierung $\approx$ Ungleichbehandlung ...**

- ... vergleichbarer Sachverhalte i.S. einer Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung, Bevorzugung;
- ... beruht auf verpönten Unterscheidungsmerkmal;
- ... hat Benachteiligung zum Ziel oder zur Folge;
- ... weist keinen objektiven und sachlichen Rechtfertigungsgrund auf.



## Art. 3: Kindeswohl

... ist die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen ...

*Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, München 2015, 70.*

## Art. 3: Kindeswohl – eine Arbeitsdefinition

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.  
*Maywald, S. 104.*

BGE 132 III 359 (E.4.4.2): Das Kindeswohl hat Verfassungsrang und gilt als oberste Maxime des Kindesrechts in einem umfassenden Sinn (Art. 11 Abs. 1 BV).

## Art. 6: (Über-)leben, Entwicklung → Art. 11 I BV BGE 126 II 377 (2000)

Zweck von Art. 11 Abs. 1 BV:

- Gewährleistung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit
- Verpflichtung des Staates und jedes Einzelnen, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt und erniedrigender Behandlung zu schützen
- Begriff des Schutzes nach KRK in der Bundesverfassung verankern

# Art. 12: Recht, gehört zu werden

- Recht des Kindes, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten (namentlich in Gerichts- und Verwaltungsverfahren) frei zu äussern.
  - Recht auf angemessene, alters- und entwicklungsgemässe Berücksichtigung seiner Meinung.
  - Rechtliches Gehör, unmittelbar, durch Vertreter, geeignete Stelle.
  - BGE 124 III 90: KRK 12 ist direkt anwendbar
- 
- ZGB 314a (Anhörung), 314a<sup>bis</sup> (Vertretung), 432 (Vertrauensperson)
  - JStPO 4 (Grundsätze, Achtung der Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen, Anhörung), 13 (Vertrauensperson), 19 (Parteirechte), 24 (Verteidigung)
  - PAVO 1a (Kindeswohl, Aufklärung des Kindes, Vertrauensperson, Beteiligung)

# Partizipation heisst ...

- ... dem Kind zuhören
- ... das Kind auf eine seinem Entwicklungsstand angemessene Weise informieren
- ... dem Kind Wertschätzung, Respekt und Verständnis entgegenbringen
- ... Entscheidungen – so weit wie möglich – mit dem Kind partnerschaftlich aushandeln oder das Kind bei seiner selbstbestimmten Entscheidung zu unterstützen
- ... bei Entscheidungen gegen den Kindeswillen um Verständnis des Kindes zu werben

# Völkerrecht

## Europäische Menschenrechtskonvention

- Art. 8: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (→ gesetzliche Grundlage für Eingriffe)
- Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit; Abs. 1 lit. d: Rechtmässiger und gesetzlich geregelter Freiheitsentzug für Minderjährige
- Art. 6: Recht auf ein faires Verfahren

## **Völkerrecht (Soft Law)**

### **Europ. Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen StraftäterInnen und Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 5.11.2008**

94.1. Disziplinarmaßnahmen sind als letztes Mittel einzusetzen. Mittel der ausgleichenden Konfliktlösung und pädagogische Massnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung der Wertordnung sind förmlichen Disziplinarverfahren und Bestrafungen vorzuziehen.

95.6. Disziplinarmaßnahmen dürfen keine Einschränkungen von Besuchen oder familiären Kontakten umfassen, ausser in den Fällen, in denen der Pflichtverstoß in Zusammenhang mit diesen Besuchen oder Kontakten steht.

## **Völkerrecht (Soft Law)**

### **Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates vom 17.11.2010 für eine kindgerechte Justiz**

Kindgerechte Justiz = Justizsystem ... das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert (...) und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt.

Eine solche Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde. (S. 17)



# Landesrechtliche Grundlagen

- BV (Grundrechte): Art. 7, 11, 13 I
- Bestimmungen des ZGB (insbes. Bestimmungen über die elterliche Sorge und die FU als Kindesschutzmassnahme)
- Jugendstraf- und Jugendstrafprozessrecht
- Kantonale Regelungen / Konkordat (lateinische CH)
- Institutionsregelungen («Hausordnungen»)
- Bündner Standard: Zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten in Institutionen für Kinder und Jugendliche ([www.buendner-standard.ch](http://www.buendner-standard.ch))
- Quality4children Standards ([www.quality4children.ch](http://www.quality4children.ch))

## Landesrecht

### Schutz der Kinder und Jugendlichen (BV)

### Höchstpersönliche Rechte von urteilsfähigen handlungsunfähigen Personen (ZGB)

**Art. 11 BV** <sup>1</sup>Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. <sup>2</sup>Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

**Art. 19c ZGB** <sup>1</sup>Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

## **Freiheitsbeschränkende Massnahmen / Disziplinarrecht Sicherheit für Institution und Mitarbeitende**

Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz LKJPD: Konkordatsreglement vom 31.10.2013 über das Disziplinarrecht für Personen in strafrechtlicher Einschliessung oder Unterbringung in geschlossenen Anstalten für Jugendliche

Art. 3 I: Jede gefangene oder eingewiesene Person, die gegen die Konkordatsbestimmungen oder das Reglement der Einrichtung sowie gegen die Anweisungen oder Befehle des Personals der Einrichtung verstösst oder die Ordnung und die Sicherheit der Einrichtung bedroht, kann mit einer Disziplinarstrafe belegt werden.

## **Freiheitsbeschränkende Massnahmen / Disziplinarrecht Sicherheit für Institution und Mitarbeitende**

Kanton Bern: Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG) vom 16.06.2011

Art. 2 I: Ziel disziplinarischer Sanktionen ist, das geordnete Zusammenleben in der Institution aufrechtzuerhalten, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen zu stärken und die Jugendlichen zugunsten einer verbesserten Integration in der Institution und der Öffentlichkeit zu beeinflussen.

II: Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel dienen dem Schutz der Jugendlichen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit

# Freiheitsbeschränkende Massnahmen

## Kritikpunkte

- Referenzdokumente (Konkordatsreglement und FMJG), aber kein Bundesgesetz
- Zivilrechtliche Grundlagen verweisen pauschal auf die strafrechtlichen (ZH) oder enthalten im Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz nur eine rudimentäre Regelung (BS) oder sind lediglich auf Verordnungsstufe (VS) geregelt
- Verweis auf sinngemässe Anwendung der erwachsenenstrafrechtlichen Vollzugsgesetze für Jugendliche

# Freiheitsbeschränkende Massnahmen

## Kritikpunkte

- Grosse Bandbreite von Regelungen und Praxen
- Rechtsschutz und Beschwerdemöglichkeiten
- Disziplinar massnahmen als pädagogische Massnahmen?
- (Grund-)Schulbesuch während des Arrests
- Kontakt mit Familienangehörigen

# Orientierungshilfen im Spannungsfeld Kind-Eltern-Institution

Das Kind, seine Rechte und sein Wohlergehen stehen im Zentrum → Kinderrechtsansatz (Maywald, S. 110 f.)

- Prinzip der Universalität der Kinderrechte
- Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte
- Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte
- Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger

Die vier Grundprinzipien der KRK beachten

# Orientierungshilfen im Spannungsfeld Kind-Eltern-Institution

- Rechte und Interessen des Kindes, der Eltern, der Institution bzw. Mitarbeitenden analysieren und gegeneinander abwägen
- Wer entscheidet (mit)?
- Dialog: Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Betroffenen? Wer von den Betroffenen hat welchen Lösungsvorschlag, und welchen Beitrag kann er dazu leisten?
- Folgeabschätzung, Prüfung von Alternativen, Prüfung der Verhältnismässigkeit (erforderlich, geeignet)
- Können die Folgen beobachtet und ausgewertet werden (Monitoring und Evaluation)?
- Überprüfbarkeit (Transparenz) und Nachvollziehbarkeit (Begründung)
- Rechtsweg / Beschwerdemöglichkeit



# Literaturhinweise

- Stefan Blum / Regula Gerber Jenni, Die Rechtsstellung von zivil- und jugendstrafrechtlich platzierten Minderjährigen: Gesetzliche Grundlagen und Problemfelder bei der gemeinsamen Unterbringung Gutachten erstellt im Auftrag der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF, 15. Mai 2015.  
[www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2015/schweiz/gutachten-rechtsstellung-platzierte-minderjaehrige.pdf](http://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2015/schweiz/gutachten-rechtsstellung-platzierte-minderjaehrige.pdf)
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF, Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der geschlossenen Jugendeinrichtungen durch die NKVF 2014/2015, Bern, 27. Mai 2016.  
[www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2015/schweiz/schwerpunktbericht-jugendeinrichtungen.pdf](http://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2015/schweiz/schwerpunktbericht-jugendeinrichtungen.pdf)
- Jörg Maywald, Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren, Weinheim/Basel 2012